

Satzung zur Regelung der Jahrmärkte im Markt Mittenwald (Jahrmarkt-Satzung)

vom 28.01.2026

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Mittenwald folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1 Rechtsform

- (1) Die Jahrmärkte sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Mittenwald.
- (2) Der Markt Mittenwald ist jederzeit dazu berechtigt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Abhaltung des Jahrmarktes vorübergehend auf einen anderen Platz zu verlegen oder ausfallen zu lassen.

§ 2 Gebühren

Die Marktgebühren werden gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der Jahrmärkte des Marktes Mittenwald – in der jeweils gültigen Fassung – erhoben.

§ 3 Marktfreiheit

Der Besuch und die Teilnahme sowie der Kauf und Verkauf auf den Jahrmärkten des Marktes Mittenwald steht jedermann nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen mit gleichen Befugnissen frei.

§ 4 Markttag

Im Markt Mittenwald finden die von der Regierung von Oberbayern genehmigten zwei Jahrmärkte alljährlich an folgenden Tagen statt:

1. Frühjahrsmarkt, am 1. Sonntag im Mai (sollte der 1. Sonntag auf den 1. Mai fallen, verschiebt sich dieser auf den 2. Sonntag im Mai);
2. Herbstmarkt, am 2. Sonntag im September;

§ 5 Marktzeit

- (1) Jeder Jahrmarkt dauert einen Tag. Die Verkaufszeit beginnt um 8:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.
- (2) Vor Beginn und nach Schluss der festgesetzten Zeit ist der Warenverkauf nicht gestattet.

§ 6 Marktplatz

- (1) Die Jahrmärkte finden in der Bahnhofstraße (Teilbereich von Hausnr. 18 bis 30), dem Bahnhofplatz (vor den Anwesen 1, 3 und 14, sowie entlang der ersten Parkreihe des Bahnhofsparkplatzes) und in der Arnspitzstraße (vor den Anwesen 2, 4 und Viererspitze 9) statt.
- (2) Siehe hierzu den beigefügten Lagenplan (Anlage 1).

§ 7 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Bei den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art, Lebensmittel, alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen feilgeboten werden. Verboten ist das Anbieten, Kaufen und Verkaufen von Gegenständen, die gegen den Anstand und die guten Sitten verstoßen und leicht entzündbarer Gegenstände aller Art.
- (2) Schaustellungen, Musikaufführungen, Lautsprecher, Verlosungen und Ausspielungen aller Art sind untersagt.
- (3) Für den Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuss auf der Stelle bedarf es der Genehmigung des Marktes Mittenwald.

II. Standplatz

§ 8 Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf den Jahrmärkten dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Jahrmarkt-Standplatzes sind mindestens 8 Wochen vor dem Markttag schriftlich beim Markt Mittenwald zu stellen. Der Antrag muss enthalten: Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers/Händlers und Vertriebsfirma, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und die gewünschte Fläche des Platzes. Verspätet eingegangene Anträge bleiben grundsätzlich unberücksichtigt. Bei Bedarf oder noch zu vergebender Restfläche kann der Marktbeauftragte hiervon Ausnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen.
- (3) Bei Überangebot von geeigneten Bewerbern erfolgt die Auswahl im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens des Marktes Mittenwald. Bei der Erteilung der Zulassung werden die Belange der Vielfalt und der Qualität des Marktangebotes, der vorhandene Platz sowie Begrenzungen des Warenkreises angemessen berücksichtigt.
- (4) Die Zuteilung oder Ablehnung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Flächen des Marktplatzes. Über die Zuteilung oder Ablehnung ergeht in der Regel bis 3 Wochen vor dem Markttag eine schriftliche Mitteilung.
- (5) Ein Anspruch auf Zuteilung eines Platzes oder eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- (6) Zur Wahrung der Attraktivität des Marktes kann die Anzahl der Anbieter für bestimmte Warenkreise begrenzt werden.
- (7) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (8) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung des Marktes Mittenwald nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden. Zusätzliche Auslagen außerhalb des Standplatzes sind nicht erlaubt. In Einzelfällen kann eine Genehmigung gegen Gebühr erfolgen.
- (9) Das Feilbieten von marktmäßigen Waren durch Umhertragen und Umherziehen am Marktplatz während der Marktzeit ist verboten; es ist auch nicht zulässig, außerhalb der angewiesenen Plätze Waren anzubieten und zu verkaufen.
- (10) Wird ein zugeteilter Standplatz am Jahrmarkt bis 8:00 Uhr vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 9 Versagung der Zuteilung

Die Zuteilung kann versagt werden; Gründe hierzu liegen insbesondere vor wenn,

1. der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht; dies gilt auch dann, wenn ein Warenkreis begrenzt und diese Begrenzung ausgeschöpft ist.

§ 10 Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf für den Jahrmarkt frühestens ab 6:00 Uhr bezogen werden und muss spätestens um 19:00 Uhr am Markttag geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art ist während der Verkaufszeiten nach § 5 dieser Satzung nicht gestattet.

§ 11 Verkaufsvorrichtungen

- (1) Als Verkaufsvorrichtungen sind Stände, Buden, Tische, Gestelle, spezielle Verkaufsfahrzeuge und dergleichen zugelassen. Wetterdächer und Schirme sind mindestens 2,10 m über der Erdoberfläche anzubringen. Jede Verkaufsvorrichtung muss in einem sauberen und baulich sicheren Zustand sein.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest und verkehrssicher sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt und der Marktverkehr nicht behindert wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Marktes Mittenwald weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Kabelleitungen, zu und von den Ständen führend, sind so zu verlegen und durch ausreichende Schutzvorrichtungen (z.B. Kabelbrücken) abzusichern, dass eine Behinderung oder Gefährdung der Marktteilnehmer und -besucher nicht erfolgen kann. Werden Kabelbrücken in der Höhe verlegt, dürfen diese im Besucherbereich zwischen den Ständen eine Höhe von 2,20 m und im Bereich des Rettungsweges eine Höhe von 4,50 m nicht unterschreiten.
- (3) Während des Marktverkaufes muss an jeder Verkaufsvorrichtung, an gut sichtbarer Stelle, eine Tafel angebracht sein, die in lesbarer Schrift den Vor- und Zunamen sowie den Wohnort des Händlers enthält.
- (4) Der Markt Mittenwald übernimmt bei Verlust oder Beschädigung von Verkaufsvorrichtungen, Waren oder sonstigen Sachen durch Diebstähle, Brände, Witterungseinflüsse und andere Vorfälle keine Haftung.
- (5) Das Aufstellen von zusätzlichen Passantenstoppnern, Werbe- und Preisschildern sowie Warenauslagen im Bereich vor den Verkaufsständen ist nicht erlaubt.

§ 11 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz erfolgt ein Widerruf, wenn
 1. der Platz des Marktes ganz, teilweise oder vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,

2. der Inhaber der Zuteilung, dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Jahrmarkt-Satzung verstoßen,
 3. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt,
 4. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 5. es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann der Markt Mittenwald die Räumung des Standplatzes verlangen.

III. Marktordnung

§ 12 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht und der Vollzug dieser Jahrmarkt-Satzung obliegt dem Marktbeauftragten des Marktes Mittenwald. Die Verwaltung des Jahrmarktes und der Vollzug dieser Satzung obliegen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der beim Markt Mittenwald getroffenen Zuständigkeitsregelung dem Ordnungsamt. Die Besucher, sowie die Jahrmarkthändler haben den im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Marktverkehrs getroffenen Weisungen und Anordnungen mit der Marktaufsicht betrauten Personen (Marktbeauftragter) des Marktes Mittenwald Folge zu leisten. Dem Marktbeauftragten ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Der Marktbeauftragte hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen des Marktbeauftragten auszuweisen,
 2. Anordnungen des Marktbeauftragten Folge zu leisten,
 3. dem Marktbeauftragten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. dem Marktbeauftragten auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sowie Rettungswege in einer Breite von mindestens 3,50 m sind ständig freizuhalten und dauernd zu gewährleisten. Das Auf- bzw. Abstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist, mit Ausnahme von Verkaufswagen, nicht gestattet.
- (4) Marktabfälle sind von den Händlern und Anbietern mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Alle Standplätze sind in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten und zu verlassen.
- (5) Marktteilnehmer, die wiederholt gegen die Bestimmungen der Jahrmarkt-Satzung verstoßen, können zeitweilig oder, in besonders schweren Fällen, dauernd vom Jahrmarkt ausgeschlossen werden.

§ 13 Preisauszeichnung, Maße und Gewichte

- (1) Die zum Verkauf gestellten Waren sind jeweils mit einem deutlich lesbaren Preisschild zu versehen.
- (2) Die Händler und Anbieter haben die Preise gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Preisangabenverordnung (PAngV) (i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2002 BGBl. I S. 4197) anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung zu zahlen sind (Endpreise).

- (3) Marktbezieher, die Waren nach Maß oder Gewicht verkaufen, müssen geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwenden. Auf Verlangen ist dem Käufer die Ware vorzuwiegen oder vorzumessen.

§ 14 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Platz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Verboten ist:
- Jede über das übliche Maß hinausgehende laute und Lärm erzeugende Werbung sowie die Verteilung von Werbematerial
 - Waren schreiend auszurufen, zu versteigern oder herabzusteigern; Kunden in einer den Anstand und guten Sitten verletzenden Art und Weise anzulocken
 - Waren anzubieten, die gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen
 - jede vermeidbare Verunreinigung des Marktbereichs und der Verkaufsvorrichtungen
 - während der Marktzeit Gegenstände, die nicht unmittelbar für den Marktverkehr benötigt werden (z. B. Kraftfahrzeuge, Anhänger, Kisten und dgl.) im Marktbereich abzustellen
 - in betrunkenem Zustand den Marktbereich zu besuchen oder am Marktverkehr teilzunehmen
 - Tiere im Marktbereich frei umherlaufen zu lassen oder mitzuführen
 - das Betteln im Marktbereich
 - das Befahren des Marktbereichs mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit
 - das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen im Marktbereich
 - die Verwendung von offenem Licht und Feuer

§ 15 Reinlichkeit und Sauberkeit

- (1) Die Waren sind so aufzustellen und zu lagern, dass sie nicht unmittelbar mit dem Boden in Berührung kommen und nicht verunreinigt werden können.
- (2) Unverpackte Lebensmittel, ausgenommen rohes Gemüse, Kartoffeln und Obst, sind gegen Staub und Verunreinigung durch geeignete Vorrichtungen zu schützen. Sie dürfen von Marktbesuchern nicht betastet werden.
- (3) Die Markthändler sind zur Reinhaltung der zugewiesenen Verkaufsplätze während der Marktzeit verpflichtet. Der Verkaufsort ist nach dem jeweiligen Jahr- und Wochenmarkt in sauberem Zustand zu verlassen; Abfälle sind von den Markthändlern zu beseitigen.

§ 16 Sonstige Vorschriften

Unabhängig von den Bestimmungen der Jahrmarktsatzung sind die einschlägigen Vorschriften in lebensmittel-, veterinär-, verkehrs- und gesundheitsrechtlicher Hinsicht sowie des Tier- und Naturschutzes zu beachten.

§ 17 Ausschluss

- (1) Der Markt Mittenwald kann zur Abwehr einer allgemeinen Gefahr oder einer Störung des Marktbetriebes Personen vorübergehend vom Markt verweisen oder vorübergehend das Betreten des Marktes verbieten. Der Platzverweis kann ferner gegen Personen angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- und Rettungsdiensten behindern.
- (2) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen diese Satzung verstößt, kann auf Zeit oder dauerhaft vom Jahrmarkt verwiesen werden.

IV. Schlussvorschriften

§ 18 Haftung

- (1) Der Markt Mittenwald übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern angebotenen und verkauften Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Markt Mittenwald keinen Anspruch auf Schadenshaltung, wenn der Marktbereich durch ein vom Markt Mittenwald nicht zu vertretendes, äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Markt Mittenwald nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haften auch für Schäden ihrer Bediensteten oder ihrer Beauftragten.
- (4) Der Markt Mittenwald ist von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, welche im Zusammenhang der angebotenen und verkauften Waren der Händler erhoben werden.

§ 19 Einzelanordnungen und Ausnahmen

- (1) In begründeten Fällen kann der Markt Mittenwald zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigelegt werden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält (§ 5)
2. nicht zugelassene Waren feilbietet oder untersagte Handlungen vornimmt (§ 7)
3. ohne erforderliche Zuteilung oder außerhalb des vorgeschriebenen Warenkreises Waren verkauft (§ 8)
4. außerhalb des zugewiesenen Verkaufsortes Waren anbietet (§ 8 Abs. 1)
5. zugewiesene Plätze durch Dritte nutzen lässt (§ 8 Abs. 7)
6. nach Beendigung der Zuweisung den Verkaufsstand nicht unverzüglich räumt oder nicht im sauberen Zustand übergibt (§ 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1)
7. gegen Vorschriften des § 10 beim Auf- und Abbau verstößt,
8. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 10 genannten Anforderungen entsprechen,

9. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 12 Abs. 3).

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Februar 2026 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Jahrmarktsatzung vom 25.09.2002 außer Kraft.

MARKT MITTENWALD

Mittenwald, den 28. Januar 2026

Enrico Corongiu
1. Bürgermeister



Anlage 1 (Lageplan)



Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende, vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom 27.01.2026 beschlossene Satzung zur Regelung der Jahrmärkte im Markt Mittenwald vom 28. Januar 2026 wurde am 29.01.2026 im Rathaus (Ordnungsamt, 1. Stock, Zimmer 8) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 29.01.2026 angeheftet und am 20.02.2026 wieder entfernt.

Mittenwald, 23.02.2026

Markt Mittenwald

Enrico Corongiu
1. Bürgermeister



